

Justizbeitreibungsordnung

Liebe Leserinnen und liebe Leser,

im Gegensatz zu einem ordnungsgemäßen Gesetz ist die Justizbeitreibungsordnung eine so genannte „Führerverordnung“ zur Geldeintreibung. Wenn deren Anwendung die posthume Erfüllung seines Willens darstellt, wenn die bundesdeutsche Justiz im Jahre 2014 durch Rechtraub immer noch Geld für den „Führer“ sammelt, dann könnte bei Ausschluss fachlicher Unfähigkeit der Verantwortlichen vermutet werden, daß alle Justizpersonen offenbar noch heute nach den Standards nationalsozialistischer Reichtdynamik ausgebildet werden, immer im Geiste Roland Freislers: „Recht ist, was nützt“? Denn bei Ausschluss eines Verbotsirrtums würde das „Rechtmittel“ der Rechtbeugung durch Unrechtsprechung als mächtigstes Werkzeug in den Händen Willfähriger sonst nur noch den Tatbestand des Hochverrats erfüllen.

Befreien wir uns gemeinschaftlich von der Unwissenheit, indem wir analysieren, was es mit der Justizbeitreibungsordnung der Bundesrepublik auf sich hat:

Quelle: <http://bundesrecht.juris.de/jbeitro/BJNR002980937.html>

§ 1 JBeitrO

Quelle: <http://www.buzer.de/gesetz/5806/a79514.htm>

Eingangsformel

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) in Verbindung mit Artikel VII des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1470) wird folgendes verordnet:

§ 19

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft

Der Reichsminister der Justiz

Die in Kostensachen in § 1 JBeitrO zugrunde gelegte Justizbeitreibungsordnung ist auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) in Verbindung mit Artikel VII des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1470) am 01.04.1937 in Kraft getreten.

Diese vom Reichsjustizminister erlassene Justizbeitreibungsordnung vom 11.03.1937, basierend auf dem „Ersten Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16.02.1934“, basierend auf dem Ermächtigungsgesetz „Gesetz zu Behebung der Not von Volk und Reich vom 24.03.1933“, ist ausdrücklich in deklaratorischer Form mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Recht vom 20.09.1945 (KRABl. 1945 S. 3) **aufgehoben worden**. Darin heißt es u. a. im Hinblick auf das Ermächtigungsgesetz vom 24.03.1933:

Art. I.

1. Folgende Gesetze politischer Natur oder Ausnahmegesetze, auf welche das Nazi-Regime beruhte, werden hierdurch ausdrücklich aufgehoben, einschließlich aller zusätzlichen Gesetze, Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlasse:

a) Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933, RGBl. I/41,

2. Die Aufhebung der oben erwähnten Gesetze setzt kein Gesetz in Kraft, das nach dem 30. Januar 1933 erlassen und das durch die oben erwähnten Gesetze aufgehoben worden ist.

Art. III.

Wer irgendwelche durch dieses Gesetz aufgehobenen Gesetze anwendet oder anzuwenden versucht, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. September 1945

Die Machtübernahme durch die Nationalsozialisten unter ihrem Führer Adolf Hitler erfolgte durch das Ermächtigungsgesetz vom 24.03.1933 unter dem Titel „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“. Die Justizbetriebsordnung vom 11.03.1937 basierte auf dem „Ersten Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege vom 16.02.1934“. Sie ist vom Reichsminister der Justiz gemäß § 5 des Überleitungsgesetzes als „Rechts-Verordnung“ erlassen worden, also **nicht** als förmliches Gesetz durch ein Gesetzgebungsorgan.

Damit ergibt sich aus Art. 1 Ziff. 1 des o. a. Kontrollratsgesetz Nr. 1 die Aufhebung der Justizbetriebsordnung mit Wirkung zum 20.09.1945. Auch als mit dem Ersten Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 gemäß § 1 bis 3 ein Großteil der von den Besatzungsbehörden und dem Kontrollrat der Alliierten erlassenen Vorschriften aufgehoben wurden, so steht in § 4 dieses Gesetzes verbindlich geschrieben, Zitat:

Soweit in den §§ 1 bis 3 bezeichnete Vorschriften vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ganz oder teilweise ihre Gültigkeit verloren haben, hat es hierbei sein Bewenden.

Anlage 1 A Oberster Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte (SHAEF) Gesetz Nr. 1 **Aufhebung des Nationalsozialistischen Rechts**

Anlage 2 Kontrollrat in Deutschland (KR) II. Gesetz Nr. 1 vom 20. September 1945 **Aufhebung von Nazi-Gesetzen**

Gesetzes-Quellen:

- Art. 139 GG, AHK-Gesetze
- Gesetz Nr. 104 vom 05.03.1946 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus
geändert durch Gesetz Nr. 902 vom 23. Oktober 1947 (RegBl. S. 119)
Gesetz Nr. 922 vom 29. März 1948 (RegBl. S. 58)
Gesetz Nr. 923 vom 31. März 1948 (RegBl. S. 58)
- Kontrollratsdirektive Nr. 24 vom 12.01.1946 zur Entfernung von Nationalsozialisten und Personen,
die den Bestrebungen der Alliierten feindlich gegenüberstehen,
aus Ämtern und verantwortlichen Stellungen
geändert am 16. November 1946 (ABl. S. 228, ber. S. 287)
für die Bundesrepublik Deutschland außer Wirkung gesetzt durch
Artikel 2 des Gesetzes Nr. A-37 der Alliierten Hohen Kommission
vom 5. Mai 1955 (ABl. AHK S. 3268)
(für die DDR außer Wirkung gesetzt durch Beschluß des Ministerrats
der UdSSR über die Auflösung der Hohen Kommission der Sowjetunion in Deutschland
vom 20. September 1955)

Die am 20.09.1945 erfolgte ersatzlose Aufhebung der Justizbeitreibungsordnung wurde auch durch das Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 bestätigt.

Der Bundestag erließ (auf der Basis der seit dem 20.09.1945 im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik über **keine** Gesetzeskraft und **keine** Rechtsfähigkeit verfügenden Justizbeitreibungsordnung) bis zum heutigen Tage laufend Änderungsgesetze eines **rechtlich nicht existierenden** Gesetzes, und erweckte so unter Umgehung entsprechender grundgesetzlicher Vorschriften gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz des Art. 20 Abs. 3 GG **den Anschein** eines gültigen Gesetzes, um so Milliardensummen **ohne** gesetzliche Grundlage einzunehmen.

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Alle vom Bundestag erlassenen Änderungsgesetze, von der unzulässigen Änderung durch das „Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften“ bis hin zur bisher letzten Änderung durch Artikel 4 Absatz 9 (BGBl. I S. 2270) des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), hatten **keine** gesetzliche Grundlage und haben sie bis heute nicht.

Privatrecht und Willkür gegen natürlich-freie Menschen sind nach Art. 6, 11 EGBGB völkerrechtswidrig.

Die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 7 Abs. 17 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wurde aufgehoben, ist im Völkerrecht verboten und somit nichtig.

Bei der Justizbeitreibungsordnung handelt es sich also **nicht um ein Gesetz**, sondern nur um eine **Verordnung**, also um „informelles Recht“. Gemäß Artikel 123 Abs. 1 GG gilt Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages fort, soweit es dem Grundgesetze **nicht** widerspricht.

„Im Widerspruch zum GG stehen alle zu Eingriffen in Grundrechte ermächtigende Normen früheren Rechts, die nicht formelles Gesetzesrecht sind (Art 19 Abs.1 Satz 1; Art. 104 Abs. 1 GG), sowie auch alle eingriffsermächtigenden Gesetze der nationalsozialistischen Zeit, die in dem Verfassungskonglomerat des sogenannten Dritten Reiches. Nachdem im neuen Reich Gesetzgebung und Exekutive in der Hand des Führers vereinigt worden sind, hat der Begriff des formellen Gesetzes seinen Sinn verloren.“ (Bonner Kommentar zum GG zu Artikel 123 Abs. 1, Ausgabe 2009)

Dazu hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 14 Februar 1968 – 2BvR 557/62 – wie folgt ausgeführt:

„Recht und Gerechtigkeit stehen nicht zur Disposition des Gesetzgebers. Die Vorstellung, dass ein „Verfassungsgeber alles nach seinem Willen ordnen kann, würde einen Rückfall in die Geisteshaltung eines wertungsfreien Gesetzespositivismus bedeuten, wie sie in der juristischen Wissenschaft und Praxis seit längerem überwunden ist. Gerade die Zeit des nationalsozialistischen Regimes in Deutschland hat gelehrt, dass auch der Gesetzgeber Unrecht setzen kann“ (BVerfGE 3, 225 [232]).

Das Bundesverfassungsgericht hat bejaht, nationalsozialistischen “Rechts”-Vorschriften die Geltung als Recht abzuerkennen, weil sie fundamentalen Prinzipien der Gerechtigkeit so evident widersprechen, daß der Richter, der sie anwenden oder ihre Rechtsfolgen anerkennen wollte, Unrecht statt Recht sprechen würde (BVerfGE 3, 58 [119]; 6, 132 [198]).

Dieser Gedanke ist nicht nur in dem o. a. Rechtssatz des BVerfG mit bindender Wirkung gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG i.V.m. der Berlin Vorlage II Entscheidung des BVerfG geltendes Recht geworden, vielmehr hat das BVerfG dazu auch folgenden **Leitsatz** entwickelt:

„Einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechtes verstößt, wird nicht dadurch zu Recht, dass es angewendet und befolgt wird.“

Die Justizbeitreibungsordnung ist als Verordnung auch deshalb ungültig, weil in der angewendeten Fassung die darin enthaltenen gemäß Art. 19 Abs. 1 GG zitierpflichtigen Grundrechtseinschränkungen nicht im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG benannt sind.

Jeder auf die nichtige Justizbeitreibungsordnung gestützte Verwaltungsakt ist somit nichtig. Er darf vom Amtsgericht **nicht** bearbeitet werden und darf vom Gerichtsvollzieher **nicht** erledigt werden.

Der Gesetzgeber hat 1957 nach Auslaufen des Besatzungsstatutes bei Weitergeltung der Bestimmungen der Pariser Verträge bis zur Wiedererlangung der deutschen Souveränität durch die Konferenz von Malta im Dezember 1989 die Justizbeitreibungsordnung durch Änderungsgesetze widerrechtlich wiederaufleben lassen.

Es handelt sich hier also nicht um ein förmliches Gesetz, sondern um das bewusste Setzen und Aufrechterhalten des **Anscheins** eines gültigen Gesetzes – eines **Rechtscheins**.

Die letzte Änderung dieses Rechtscheintatbestands wurde am 29. Juli 2009 durch den damaligen Bundespräsidenten, Horst Köhler, die amtierende Bundeskanzlerin, Angela Merkel, sowie die damalige Bundesministerin für Justiz, Brigitte Zypries, und den damaligen Bundesminister für Finanzen, Peer Steinbrück, unterzeichnet und so der Aufrechterhaltung des Rechtscheins weiterhin Vorschub geleistet.

Es ist demnach festzuhalten, daß die Beitreibung der in § 1 JBeitrO niedergelegten Beitreibungstatbestände für und durch die Behörden der Bundesrepublik nach wie vor ohne gesetzliche Ermächtigung erfolgt – entgegen dem richterlichen Schwur gemäß § 38 DriG:

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Stellen wir dem den Richterschwur zur Zeit des Nationalsozialismus gegenüber:

„Wir schwören bei dem ewigen Herrgott, wir schwören bei dem Geiste der Toten, wir schwören bei all denen, die das Opfer einer volksfremden Justiz einmal geworden sind, wir schwören bei der Seele des deutschen Volkes, daß wir unserem Führer auf seinem Wege als deutsche Juristen folgen wollen bis zum Ende unsere Tage.“

Quod erat demonstrandum – Definition!

„Eine Ordnung, die den Menschen nicht als freie Persönlichkeit [...] anerkennt, das heißt aber eine Ordnung, die nicht das subjektive Recht gewährleistet, eine solche Ordnung soll überhaupt nicht als Rechtsordnung betrachtet werden.“ – Hans Kelsen „Reine Rechtslehre“ S. 44, 1934

Für die Erhebung und Beitreibung der in § 1 JBeitrO niedergelegten Beitreibungstatbestände auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen und dem Grundgesetz unterworfenen Grundordnung ist im Hinblick auf die unmittelbare Rechtbindung der Grundrechte in der Bundesrepublik kein rechtlicher Raum. Denn das Grundrecht auf diese Rechtbindung gemäß Art. 20 Absatz 3 GG beinhaltet naturgemäß auch das Grundrecht aller Grundrechtsträger auf die Anwendung von ausschließlich den Gültigkeitsvoraussetzungen des Grundgesetzes entsprechenden, nach dessen Vorschriften zustande gekommenen Gesetzen.

*„Im Widerspruch zum GG stehen alle zu Eingriffen in Grundrechte ermächtigenden Normen früheren Rechts, die **nicht** formelles Gesetzesrecht sind (Art. 19, Abs. 1 Satz 1 GG), aber auch alle*

eingriffsermächtigenden Gesetze der nationalsozialistischen Zeit, da in dem Verfassungskonglomerat des sog. Dritten Reiches – nachdem im neuen Reich ... Gesetzgebung und Exekutive in der Hand des Führers vereint worden sind, hat der Begriff des formellen Gesetzes seinen Sinn verloren – für formelle, d.h. vom Volke oder einer nach anerkannt demokratischen Grundsätzen gewählten Volksvertretung beschlossenen Gesetze kein Raum war; schließlich auch alle – formellgesetzlichen – Eingriffsermächtigungen, soweit auf Grund derselben Einzeleingriffe in die verschiedensten Grundrechte durchgeführt werden können.» Ernst Friesenhahn, Recht, Staat, Wirtschaft, Bd. II, 1950, S. 254/55

Da die Justizbeitreibungsordnung vom 11.03.1937 auf dem „Ersten Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16.02.1934“ basiert, und dieses wiederum auf dem Ermächtigungsgesetz „Gesetz zu Behebung der Not von Volk und Reich vom 24.03.1933“, das durch Art. I Ziff. 1 a) des Kontrollratsgesetzes Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Recht vom 20.09.1945 aufgehoben wurde, gemäß Ziff. 1 „*einschließlich aller zusätzlichen Gesetze, Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlasse*“, wurde mit Wirkung vom 20.09.1945 der Justizbeitreibungsordnung vom 11.03.1937, auf der sämtliche nachfolgenden Änderungen der heute Gesetzeskraft haben sollenden Justizbeitreibungsordnung basieren, die gesetzliche Gültigkeitsgrundlage entzogen.

Dieser Mangel wurde durch kein formelles Gesetzgebungsverfahren und Neuerlass der Justizbeitreibungsordnung geheilt. Demzufolge kann die Justizbeitreibungsordnung, die auf der Grundlage der Fassung vom 11.03.1937 heute noch gelten soll, **keine** Rechtskraft haben.

Da es sich bei der Justizbeitreibungsordnung demnach nicht um gültiges Recht im Sinne des Grundgesetzes, also im Gegenteil um einen durch Behörden nicht anzuwendenden Rechtschein handelt, ist jeder, Grundrechtsträger wie Grundrechtverpflichteter, befugt und verpflichtet, diese auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen und auf Grund ihrer Nichtigkeit als rechtswidrig zu erkennen, und demgemäß als ungültig und unverbindlich zu behandeln.

Staatshaftung für die rechtswidrige Anwendung von Rechtscheintatbeständen durch die öffentliche Gewalt

Art. 34 GG

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Nachfolgend einige die Staatshaftung im Falle der rechtswidrigen Anwendung öffentlicher Gewalt betreffenden Auszüge aus dem Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) geändert worden ist:

§ 7 BBG – Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses

(1) In das Beamtenverhältnis darf berufen werden, wer

2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, ...

§ 41 BBG – Verlust der Beamtenrechte

(1) Werden Beamtinnen oder Beamte im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts

1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder

2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, Bestechlichkeit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn die Fähigkeit zur Wahrnehmung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn Beamtinnen oder Beamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 18 GG ein Grundrecht verwirkt haben.

(2) Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses nach Absatz 1 besteht kein Anspruch auf Besoldung und Versorgung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel dürfen nicht weiter geführt werden.

§ 60 BBG – Grundpflichten

(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei ihrer Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

§ 61 BBG – Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten

(1) Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben das ihnen übertragene Amt uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert.

(2) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, an Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung zur Erhaltung oder Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten teilzunehmen.

§ 62 BBG – Folgepflicht

(1) Beamtinnen und Beamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht, soweit die Beamtinnen und Beamten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.

§ 63 BBG – Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte

unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen und Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Verlangt eine Vorgesetzte oder ein Vorgesetzter die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzug ist und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 bis 5 entsprechend.

§ 64 BBG – Eidespflicht, Eidesformel

(1) Beamtinnen und Beamte haben folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, ...“

§ 65 BBG – Befreiung von Amtshandlungen

(1) Beamtinnen und Beamte sind von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst [...] richten würden, ...

§ 67 BBG – Verschwiegenheitspflicht

(1) Beamtinnen und Beamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit

- 1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,*
- 2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder*
- 3. gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches angezeigt wird.*

Im Übrigen bleiben die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten, von Absatz 1 unberührt.

§ 75 BBG – Pflicht zum Schadensersatz

(1) Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzt haben, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben zwei oder mehr Beamtinnen und Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie gesamtschuldnerisch.

Die Justizbeitragsordnung sieht also nur aus wie ein Gesetz, ist aber kein solches. Es wurde hier ein nicht existierendes, weil aufgehobenes Gesetz geändert und der Eindruck erweckt, es handle sich hier um ein nach wie vor gültiges Gesetz, welches „bloß“ den Erfordernissen angepasst wurde.

Die Änderung eines nicht vorhandenen Gesetzes kann jedoch zwingend logisch kein gültiges Gesetz hervorbringen. Es mangelt hier an der Voraussetzung zur Änderung eines Gesetzes, nämlich das zu ändernde Gesetz überhaupt, das durch das Kontrollratsgesetz 1 aufgehoben wurde.

Es fehlt also die eine Änderung erst ermöglichende zwingende Deklarationsnorm in Form eines förmlichen Parlamentgesetzes des Bundestages nach der Vorschrift des Art 77 Abs. 1 Satz 1 GG: „*Die Bundesgesetze werden vom Bundestage beschlossen*“, das durch ein Änderungsgesetz überhaupt hätte geändert werden können.

Die Justizbeitreibungsordnung, die als Verordnung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG in Verbindung stehen müsste, ist kein nach den Vorschriften des Grundgesetzes gemäß Art. 77 Abs. 1 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 GG, sowie Art. 123 GG zustande gekommenes förmliches Gesetz und basiert auch nicht auf einem solchen.

Jede auf ihr basierende Beitreibung entbehrt der gesetzlichen Grundlage, somit der grundgesetzlichen Ermächtigung, erfüllt somit die Tatbestände eines gesetzlosen Rechtscheins zur Nötigung und Gelderpressung, des Betruges und Raubes in Tateinheit mit Vorsatz und kollektiver Verabredung, wodurch unweigerlich die Staatshaftung der Bundesrepublik gemäß Art. 34 GG ausgelöst wird.

Das Bundes- und Landesrecht bestimmt in § 1 GVGA, welche Dienstverrichtungen dem Gerichtsvollzieher obliegen und welches Verfahren er dabei zu beachten hat. Diese Geschäftsanweisung soll dem Gerichtsvollzieher das Verständnis der gesetzlichen Vorschriften erleichtern. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und befreit den Gerichtsvollzieher **nicht** von der Selbstverpflichtung, sich eine ganz genaue Kenntnis der Bestimmungen aus dem Gesetz und den dazu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen selbst anzueignen. Die Beachtung der Vorschriften dieser Geschäftsanweisung gehört zu den Amtspflichten des Gerichtsvollziehers.

Ein Gerichtsvollzieher kann in seinem Privatgewerbe grundsätzlich nur im Auftrag die Interessen einer juristischen Person verfolgen, nicht in Vollmacht des Menschen seine unverletzlichen, unveräußerlichen und nicht verhandelbaren Rechte vertreten.

Da bei widerrechtlichen Anliegen juristischer Personen öffentliches Recht ausscheidet, und es sich bei ihren Ersuchen ausschließlich um privates Unrecht durch Handelsrecht in der Privatautonomie handelt, sind Angebote juristischer Personen als private Geschäfte anzusehen, denen der geistig lebendige Mensch niemals zustimmen kann, da der Mensch eine besondere Immunität besitzt.

Mehr Informationen erhalten Sie in unseren regionalen Gemeinschaftszentren ganz in Ihrer Nähe.

<https://menschenrecht-amt.de/>

<http://zds-dzfmr.de/>

<http://zeb-org.de/>

Gemeinschaft der Menschen

im Juni 2014